



# Die Thüringer Gesetze für mehr Transparenz

Ein Leitfaden für Ihren Anspruch  
auf Informationszugang

## **Impressum**

Die verallgemeinernden Personenbezeichnungen in diesem Bericht gelten aus Gründen der Lesefreundlichkeit der Texte jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

- Titelbild:** © Daniel Ernst - Wechselschild ohne Pfeil INTRANS-PARENT – Fotolia
- Herausgeber:** Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)  
Häbelerstraße 8, 99096 Erfurt  
Postfach 900455, 99107 Erfurt  
Telefon: 0361-573112900  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)
- Druck:** Druckerei Wittnebert, Erfurt  
Inh. Ulrich Janzen e. K.  
Magdeburger Allee 79, 99086 Erfurt  
Telefon: 0361-7467190, Telefax: 0361-7467191  
E-Mail: [Wittnebert@t-online.de](mailto:Wittnebert@t-online.de)  
Internet: [www.wittnebert.de](http://www.wittnebert.de)

---

# Das Thüringer Transparenzgesetz und das Thüringer Umweltin- formationsgesetz

**- Ihr Anspruch auf Informationszugang -**

Ein Handlungsleitfaden zur Anwendung des  
Thüringer Transparenzgesetzes und des  
Thüringer Umweltinformationsgesetzes

Dieser steht auch im Internet unter der Adresse  
[https://www.tlfdi.de/infothek/publikationen/broschue-  
ren-des-tlfdi/](https://www.tlfdi.de/infothek/publikationen/broschue-<br/>ren-des-tlfdi/) zum Abruf bereit.

Erfurt, im Dezember 2024

Tino Melzer



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1. Das Thüringer Transparenzgesetz .....	4
2. Das Thüringer Umweltinformationsgesetz.....	17
3. Anlagen.....	26
3.1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).....	26
3.2 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG).....	51
3.3 Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO) .....	63
3.4 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs- kostenordnung (ThürUIVwKostO).....	63
3.5 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) .....	64
3.6 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).....	64

---

## Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Informationsfreiheit ist ein wichtiger Baustein für eine starke demokratische Willensbildung im Freistaat Thüringen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Die Bürgerinnen und Bürger haben mit dem Recht auf Informationszugang die Möglichkeit, am demokratischen Willensbildungsprozess teilzuhaben und diesen mitzubestimmen.



Aus diesem Grund habe ich mir als Thüringer Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit den Schwerpunkt in meiner Arbeit gesetzt, das Transparenzbewusstsein im Freistaat Thüringen flächendeckend zu vermitteln und damit das Demokratiebewusstsein zu stärken. Gerade in der heutigen Zeit wird es zunehmend schwieriger, echte Informationen von unwahren Informationen, den sogenannten „Fake News“ zu unterscheiden. Daher ist es wichtig, die Möglichkeit zu haben, sich selbst eine eigene, unbeeinflusste Meinung bilden zu können. Dafür bieten sich das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) und das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) als ausgezeichnete Grundlagen an.

In dieser Broschüre werden Ihnen die Rechtsgrundlagen des Informationszugangsrechts im Freistaat Thüringen aufgezeigt. Es sind sowohl das Thüringer Transparenzgesetz als auch das Thüringer Umweltinformationsgesetz enthalten. Zusätzliche Hinweise zu beiden Gesetzen runden das Gesamtwerk ab und machen es für Sie in der Praxis verständlicher.

Tino Melzer

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

---

## 1. Das Thüringer Transparenzgesetz

### Wie ist das Gesetz aufgebaut?

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) hat eine klare Struktur. Es gliedert sich wie folgt:



Das Thüringer  
Transparenz-  
gesetz online  
lesen

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 4),
- proaktive Informationsbereitstellung (§§ 5 - 8),
- Informationszugang auf Antrag (§§ 9 - 15),
- Förderung des Rechts auf Informationszugang (§ 16),
- Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit, Rechtsweg, Evaluierung und Berichtspflichten (§§ 17 - 22),
- Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 23 – 25)

Das Informationszugangsrecht kann von jeder Person geltend gemacht werden. Es wird grundsätzlich ohne die Angabe eines Verwendungszwecks oder den Nachweis eines besonderen Interesses, sondern um seiner selbst willen gewährt. Dem Informationszugangsrecht stehen im Einzelfall Ausnahmetatbestände gegenüber, die sowohl staatliche Interessen als auch Daten Dritter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen schützen. Im Einzelfall ist durch die öffentliche Stelle zu entscheiden, welche Belange schützenswerter sind und folglich, ob der Informationszugang besteht oder abgelehnt werden muss.

Zusätzlich sieht das ThürTG eine proaktive Informationsbereitstellung nach den §§ 5 – 7 ThürTG vor. So sind beispielsweise gemäß § 5 Abs. 1 ThürTG die in § 2 Abs. 1 ThürTG genannten Stellen verpflichtet, Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Voraus-

setzung ist, dass diese das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten des ThürTG entstanden, bestellt oder beschafft worden und von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten des ThürTG auch in das Transparenzportal des Freistaats Thüringen einzustellen. Die Landesregierung ist gesetzlich aufgefordert, ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal zu betreiben.

### **Was ist eine „amtliche Information“?**

Amtliche Informationen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG alle amtlichen Zwecken dienenden vorhandenen Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

### **In welchen Fällen ist das Thüringer Transparenzgesetz anwendbar?**

§ 2 ThürTG regelt den Anwendungsbereich des ThürTG. Es gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde steht eine natürliche und juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach § 2 Abs. 2 ThürTG sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Auf-

gaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde. Die Absätze 3 bis 7 des § 2 ThürTG enthalten diverse Ausnahmen vom Anwendungsbereich, so z. B. für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind, oder für den Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten.

## Stimmt es, dass Informationen proaktiv zur Verfügung gestellt werden müssen?

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) trat am 1. Januar 2020 als Nachfolger des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) in Kraft. Mit ihm wurde das Informationszugangsrecht in Thüringen um die proaktive Bereitstellung von Informationen erweitert.

Das bedeutet: Die öffentlichen Stellen, die § 2 Abs. 1 ThürTG unterfallen, sollen beispielsweise Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit selbstständig für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen, ohne dass diese einen Antrag auf Informationszugang stellen müssen.

Die öffentlichen Stellen in Thüringen müssen die amtlichen Informationen zunächst aufarbeiten und prüfen, ob diese auch nach den Vorgaben des ThürTG veröffentlicht werden dürfen. Die proaktive Informationsbereitstellung ist zum einen durch die Veröffentlichungspflicht gemäß § 5 ThürTG und zum anderen durch die Transparenzpflicht gemäß § 6 ThürTG näher ausgestaltet.

## Wie ist die Veröffentlichungspflicht geregelt?

Gemäß **§ 5 Abs. 1 ThürTG** sollen alle Informationen der öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ThürTG, die von allgemeinem Interesse sind und das Ergebnis

---

oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten des ThürTG entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, öffentlich zugänglich gemacht werden. Die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ThürTG müssen bei jeder amtlichen Information, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 ThürTG erfüllt, in einem weiteren Schritt prüfen, ob eine Veröffentlichung erfolgen kann. § 5 Abs. 4 ThürTG sieht nämlich Ausschlussgründe vor, so dass nicht jede amtliche Information grundsätzlich veröffentlicht werden muss bzw. darf. Eine Veröffentlichung hat beispielsweise zu unterbleiben, soweit eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 – 14 ThürTG abzulehnen wäre. Des Weiteren ist § 5 Abs. 5 ThürTG zu berücksichtigen. Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund des ThürTG ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten. Er ist nach § 10 Abs. 4 ThürTG mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist. Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, 4, 5 ThürTG erfüllt, steht der Veröffentlichung der amtlichen Information nichts im Wege. Die Veröffentlichung erfolgt dann im Internet.

Gemäß **§ 5 Abs. 2 ThürTG** sollen die Behörden zudem Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

Hinzuweisen ist auch auf § 5 Abs. 6 ThürTG. Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse,

wie zum Beispiel Gutachten und Studien, so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den § 5 Abs. 4 und 5 ThürTG, wie zum Beispiel eine fehlende Verfügungsbefugnis und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten, vermieden werden. Der Gesetzgeber erwartet sozusagen ein „proaktives Vorarbeiten“ der Behörden. Sprich: Proaktives Vorarbeiten ermöglicht mehr Transparenz ohne großen Aufwand.

## Was bedeutet Transparenzpflicht?

Die Transparenzpflicht untergliedert sich in drei Bereiche:

- Transparenzpflicht für Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet seit Inkrafttreten des ThürTG auch in das Transparenzportal einzustellen, vgl. § 6 Abs. 1 ThürTG,
- Informationen, die nach § 5 ThürTG veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ThürTG gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden, vgl. § 6 Abs. 2 ThürTG,
- Transparenzpflicht für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) bis r) ThürTG.

---

Bevor die Information nach § 6 Abs. 3 ThürTG transparent gemacht werden darf, sind auch hier wieder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 und 5 ThürTG abzu prüfen, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 ThürTG.



Transparenz-  
portal des  
Freistaats  
Thüringen

## Was ist das Transparenzportal?

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ThürTG hat die Landesregierung ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal eingerichtet. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Das Transparenzportal kann auf der Internetseite <https://verwaltung.thueringen.de/ttp> aufgerufen werden oder über die Internetseite des TLfDI unter [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de). Der TLfDI hat auf seiner Startseite eine Verlinkung zum Transparenzportal eingerichtet.



Webseite  
des TLfDI

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürTG sind im Transparenzportal insbesondere folgende Informationsangebote bereitzustellen:

1. das Landesrecht Thüringen,
2. das Geoportal Thüringen,
3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
6. das Thüringer Umweltportal,
7. das Archivportal Thüringen,
8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,

11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
12. Informationen entsprechend der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ und
13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.

§ 7 Abs. 3 – 9 ThürTG regeln weitere organisatorische Voraussetzungen für das Transparenzportal. Näheres dazu kann im Gesetz nachgelesen werden.

## Wie stelle ich einen Antrag auf Informationszugang?

Neben der proaktiven Informationsbereitstellung regelt das ThürTG das bereits aus dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) bekannte Verfahren des Informationszugangs auf Antrag.

Um die gewünschten Informationen zu erhalten, ist zunächst ein Antrag auf Informationszugang erforderlich. Der Antrag kann von jedermann sowohl schriftlich als auch mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden. Zu beachten ist, dass der Antrag im Falle des § 2 Abs. 2 ThürTG an die öffentliche Stelle zu richten ist, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen hat. Sofern eine Beleidigung vorliegt, ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.

Grundsätzlich bedarf der Antrag auf Informationszugang keiner Begründung. Sollte der Antrag jedoch Daten Dritter betreffen, muss er begründet werden und gegebenenfalls ein rechtliches Interesse (sofern eine Abwägung nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 ThürTG vorgenommen werden muss) geltend gemacht werden.

Um den Antrag möglichst effektiv bearbeiten zu können, sollte sich aus ihm nach Möglichkeit genau entnehmen lassen, welche amtlichen Information konkret begehrt werden. Dies erleichtert die Suche der öffentlichen Stellen nach den Informationen und unnötige Rückfragen können vermieden werden.

Der Zugang wird nur zu den **vorhandenen** amtlichen Informationen gewährt – es besteht somit keine Verpflichtung der öffentlichen Stelle, die Informationen erst aufgrund des eingegangenen Antrags zu beschaffen.

## Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Sobald der Antrag auf Informationszugang bei der öffentlichen Stelle eingegangen ist, beginnt bei ihr die Prüfung, ob und in welchem Umfang dem Antrag entsprochen werden kann. Die Fristen gem. § 10 Abs. 3 ThürTG sind seitens der öffentlichen Stelle zu berücksichtigen.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nicht grenzenlos; es gibt klar festgelegte gesetzliche Schranken – die sog. Ausschlussgründe. Diese sind im § 4 Abs. 2 ThürTG sowie in den §§ 12 - 14 ThürTG geregelt. So besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen, zum Beispiel auf die öffentliche Sicherheit oder auf die fiskalischen Interessen der in den Anwendungsbereich fallenden Stellen im Wirtschaftsverkehr, haben kann. Der Antrag ist abzulehnen, soweit die amtliche Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch Verschluss-sachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder wenn beispielsweise bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung fortbesteht. Zudem kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Bearbei-

tung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordert oder der Antrag missbräuchlich gestellt wurde. Diese Begrenzungsmaßnahmen sind jedoch eng auszulegen.

§ 12 Abs. 2 ThürTG sieht den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, d. h. der Prozess der Willensbildung der öffentlichen Stelle, vor. Hiervon sind jedoch die Grundlagen, auf denen die Willensbildung erfolgt, zu unterscheiden. Dieser Ablehnungsgrund entfällt zudem mit dem Abschluss des Verfahrens, da dann die Entscheidung nicht mehr beeinflusst werden kann.

Auch personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nach dem ThürTG geschützt. Der Zugang zu diesen Daten ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine der genannten Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 ThürTG vor.

Sobald die begehrten Informationen (z. B. behördliches Gutachten, das auch Name und Anschrift einer dritten Person beinhaltet) Daten Dritter betroffen sind, ist nach § 10 Abs. 4 ThürTG ein Drittbeteiligungsverfahren einzuleiten. Im Drittbeteiligungsverfahren gibt die öffentliche Stelle dem Betroffenen (hier Dritter) schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 10 Abs. 4 Satz 1 ThürTG), ob dieser mit der Herausgabe der begehrten Information einverstanden ist oder nicht. Bei besonders geschützten personenbezogenen Daten (rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gesundheitsdaten, etc.) gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorliegt (§ 10 Abs. 4 Satz 2 ThürTG). Soll dem Antrag auf Informationszugang im weiteren Verlauf trotz ablehnender Stellungnahme des Dritten stattgegeben werden, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten nochmals Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Danach ist dem Dritten die Entscheidung der öffentlichen Stelle mitzuteilen. Der Informationszugang darf erst dann gewährt

werden, wenn die Entscheidung gegenüber dem Dritten Bestandskraft hat (durch Ablauf von Widerspruchs- und Klagefristen oder nach einer rechtskräftigen Gerichtentscheidung) oder die sofortige Vollziehung durch die öffentliche Stelle angeordnet wurde und zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Anordnung verstrichen sind.

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens kann zur Folge haben, dass sich das Informationszugangsverfahren möglicherweise in die Länge zieht und ggfs. Kosten dabei entstehen könnten. Sofern es auf die Daten Dritter nicht ankommt, ist es hilfreich, dies der öffentlichen Stelle bereits bei der Antragstellung mitzuteilen; die Daten des Dritten können dann z. B. geschwärzt werden.

## **Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang?**

Über den Antrag auf Informationszugang hat die öffentliche Stelle unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach seinem Eingang zu entscheiden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG). Voraussetzung hierfür ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ThürTG, dass der Antrag hinreichend bestimmt sein muss. Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn der Umfang oder die Komplexität der Information oder die Beteiligung Dritter dies rechtfertigen sollte. Über eine Fristverlängerung ist der Antragsteller umgehend zu informieren.

## **Wie wird der Zugang zu amtlichen Informationen nach dem ThürTG gewährt?**

Dem Antragsteller kann Auskunft (mündlich, schriftlich oder elektronisch) erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die amtlichen Informationen in einer sonstigen Weise zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Abs. 1

---

Satz 2 ThürTG). Gewährt die öffentliche Stelle Akteneinsicht, so können Notizen und Kopien vom Antragsteller angefertigt werden, sofern keine Urheberrechte dem entgegenstehen.

Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürTG). Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand sein (§ 11 Abs. 1 Satz 4 ThürTG). Sollte der Antrag teilweise abgelehnt werden, etwa, weil Ausschlussgründe dem Informationszugang entgegenstehen, heißt dies nicht automatisch, dass auch kein Zugang zu den hiervon nicht betroffenen Informationen besteht. Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen können beispielsweise unkenntlich gemacht oder abgetrennt werden (sog. Teilzugang nach § 10 Abs. 5 ThürTG). Ist die Informationsgewährung lediglich zu dem aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, soll die öffentliche Stelle mitteilen, ob und wann die Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden können (§ 10 Abs. 6 ThürTG). Das erspart ein unnötiges mehrmaliges Stellen von inhaltsgleichen Anträgen.

## Muss ich für den Informationszugang bezahlen?



Die spezielle  
Verwaltungs-  
kostenordnung  
zum ThürTG  
online lesen

Der Informationszugang nach § 9 ThürTG kann mit Kosten verbunden sein (§ 15 ThürTG). Damit soll der Aufwand ausgeglichen werden, der der öffentlichen Stelle bei der Aufbereitung der Informationen entstanden ist. Informationen, die mit einem geringfügigen Aufwand bereitgestellt werden können, sind verwaltungskostenfrei (§ 15 Abs. 1 S. 4 ThürTG).

Da die entstehenden Kosten bei der Antragstellung in den häufigsten Fällen nicht exakt abgeschätzt werden können, hat die öffentliche Stelle über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren (§ 15 Abs. 1 Satz

5 ThürTG). Dazu sollte möglichst konkret mitgeteilt werden, welche Kostenfaktoren von der öffentlichen Stelle für Ihren Antrag in Ansatz gebracht werden (Drittbeteiligungsverfahren, Umfang der Akten, noch vorzunehmende Schwärzungen etc.).

## **Was mache ich, wenn ich die Information nicht bekomme?**

Wird der Informationszugang abgelehnt, steht Ihnen der Rechtsweg offen. So können Sie nach einem abgelehnten Antrag zunächst Widerspruch und danach Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einreichen, um die begehrten Informationen zu erlangen.

## **Welche Rolle haben die Gerichte?**

Die Gerichte tragen dazu bei, dass Rechtsprobleme, die im Bereich der Informationsfreiheit bestehen, gelöst werden und das Informationszugangsrecht weiter konkretisiert wird. Über aktuelle Urteile zur Informationsfreiheit in Deutschland und in Thüringen informiert der TLfDI regelmäßig in seinen Tätigkeitsberichten zum Thüringer Transparenzgesetz.

## **Wie kann der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mir helfen?**

Unabhängig von der Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, wie dem Widerspruch und der Klage, kann sich der Antragsteller gem. § 17 Abs. 1 ThürTG auch an den TLfDI wenden, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürTG verletzt sieht. Der TLfDI und sein Team helfen kostenlos weiter. Der TLfDI fordert die öffentliche Stelle zu einer Stellung-

nahme auf, bewertet den Sachverhalt und kann - sofern Verstöße gegen das ThürTG festgestellt werden - diese beanstanden.

Der TLfDI hat jedoch gegenüber der öffentlichen Stelle keine Weisungs-, Abänderung- oder Aufhebungsbefugnisse.

Wichtig ist jedoch, dass die Anrufung des TLfDI keine Unterbrechung oder Hemmung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Diese Rechtsmittel sind vom Antragsteller selbstständig einzulegen.

---

## 2. Das Thüringer Umweltinformationsgesetz

### Wie ist das Gesetz aufgebaut?



Das Thüringer  
Umweltinfor-  
mationsgesetz  
online nachle-  
sen

Das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) hat eine klare Struktur. Es gliedert sich wie folgt:

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 2),
- Informationszugang auf Antrag (§§ 3 - 7),
- Ablehnungsgründe (§§ 8 - 9),
- Verbreitung von Umweltinformationen (§§ 10 - 11),
- Schlussbestimmungen (§ 12 – 13).

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

### Was sind „Umweltinformationen“?

Nach § 2 Abs. 3 ThürUIG werden Umweltinformationen wie folgt definiert:

Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen,

- Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
    - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
    - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
  4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
  5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
  6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

### **Werden Umweltinformationen auch proaktiv veröffentlicht?**

Die Verbreitung von Umweltinformationen wird in den §§ 10 und 11 ThürUIG geregelt.

Gemäß § 10 ThürUIG ergreifen die informationspflichtigen Stellen die notwendigen Maßnahmen, um die Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu fördern. Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören beispielsweise politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt, Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften.

Zudem veröffentlicht die Landesregierung regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet.

Zusätzlich verweist der TLfDI auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 5 - 7 ThürTG.

## Wie kann ich Umweltinformationen erhalten?

Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 ThürUIG). Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 ThürUIG).

## Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Sobald der Antrag bei der öffentlichen Stelle eingegangen ist, beginnt die Prüfung, ob und in welchem Umfang dem Antrag entsprochen werden kann.

Das ThürUG sieht Ausnahmen vor, bei deren Vorliegen ein Informationszugang ausgeschlossen ist. Diese Ausschlussgründe sind in den §§ 8 und 9 ThürUG niedergelegt und unterscheiden zwischen dem Schutz öffentlicher Belange (§ 8 ThürUG) und dem Schutz privater Belange (§ 9 ThürUG).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürUG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUG,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürUG oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 ThürUG

hätte. In diesen Fällen ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 ThürUG genannten Gründe abgelehnt werden.

---

Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürUIG bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 ThürUIG weitergeleitet werden kann,
4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 ThürUIG nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er gemäß § 8 Abs. 2 ThürUIG abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Gemäß § 9 ThürUIG ist der Antrag abzulehnen, soweit

1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der

nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürUIG geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ThürUIG genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes § 9 Abs. 1 Nr. 3 ThürUIG auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden (§ 9 Abs. 2 ThürUIG).

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Soweit ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 ThürUIG besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürUIG unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf einer Frist zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürUIG entweder (Frist Nr. 1) mit Ablauf eines Monats oder, (Frist Nr. 2) soweit Umweltinformationen derart umfangreich

---

und/oder komplex sind, dass die Frist Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

## Wie wird der Zugang zu Umweltinformationen gewährt?

Der Zugang zu Umweltinformationen kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürUIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10 ThürUIG, zur Verfügung stehen, soll die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen. Begehrt der Antragsteller die Umweltinformation beispielsweise in Kopie, so ist ihm diese gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürUIG auszuhändigen, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen.



Die Kosten-  
ordnung  
zum ThürUIG  
online  
nachlesen

## Was kostet mich der Informationszugang?

Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des ThürUIG werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürUIG Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Bemessung der Verwaltungskosten ist in der Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO) geregelt.

Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort

oder Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürUIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11 ThürUIG.

Gemäß § 12 Abs. 2 ThürUIG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 ThürUIG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

### **Was mache ich, wenn ich die Information nicht erhalte?**

Wird der Informationszugang abgelehnt, steht der Verwaltungsrechtsweg offen (§ 6 Abs. 1 ThürUIG). So kann nach einem abgelehnten Antrag und erfolglosem Widerspruch Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden, um die Informationen zu erlangen.

### **Welche Rolle haben die Gerichte?**

Die Gerichte tragen dazu bei, dass Rechtsprobleme, die im Bereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes bestehen, gelöst werden und das Zugangsrecht nach dem ThürUIG weiter konkretisiert wird.

### **Wie kann der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mir helfen?**

Unabhängig von der Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, wie dem Widerspruch und der Klage, kann sich jeder Informationssuchende gerne auch an den TLfDI wenden, wenn er sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürUIG verletzt sieht. Der TLfDI hilft kostenlos weiter und kann Verstöße gegen das ThürUIG beanstanden.

Er hat jedoch gegenüber der öffentlichen Stelle keine Weisungs-, Abänderung- oder Aufhebungsbefugnisse. Die Anrufung des TLfDI löst keine Unterbrechung oder Hemmung von Widerspruchs- und Klagefristen aus. Diese Rechtsmittel müssen die Informationssuchenden fristwährend selbstständig einlegen.

### **3. Anlagen**

#### 3.1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

vom 10. Oktober 2019, in der derzeit geltenden Fassung

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gesetzeszweck**

(1) Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

(2) Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen wird bestimmt, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

---

## § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistische Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind zudem Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

---

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. amtliche Informationen:  
amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
  2. Umweltinformationen:  
Informationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Informationen:  
amtliche Informationen und Umweltinformationen,
  4. Daten:  
Informationen, die in Form des § 22 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212; S. 294) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
  5. Dritte:  
natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
  6. Informationspflichten:  
die Pflichten, amtliche Informationen nach §§ 9 bis 15 auf Antrag zugänglich zu machen,
  7. Nutzer:  
alle diejenigen, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen,
  8. Verträge der Daseinsvorsorge:  
alle Verträge, welche eine transparenzpflichtige Stelle abschließt, mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder

---

teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird.

- (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung
  1. die Veröffentlichungspflicht:  
Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
  2. die Transparenzpflicht:  
Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist.
- (3) Alle veröffentlichten Informationen sollen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet sein und soll nicht durch eine platt- formspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein.

#### § 4

#### Recht auf Informationszugang

- (1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf
  1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, ohne dass eine Registrierung hierfür erforderlich ist, und
  2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.
- (2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses

Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtverschwiegenheit.

## **Zweiter Abschnitt** **Proaktive Informationsbereitstellung**

### § 5 Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder

- 
2. ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

(6) Behörden sollen Informationen von allgemeinem Interesse wie z. B. Gutachten und Studien so beschaffen, dass bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung nach den Absätzen 4 und 5 wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden.

## § 6

### Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsnormen eine Veröffentlichungspflicht besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung durch die veröffentlichungspflichtigen Stellen im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen

1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen
2. sowie für

- 
- a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien,
  - b) Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen,
  - c) Kabinettsbeschlüsse,
  - d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
  - e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
  - f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
  - g) Tätigkeitsberichte,
  - h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,
  - i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG,
  - j) amtliche Statistiken,
  - k) öffentliche Pläne,
  - l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro,
  - m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Förder-summe von 1.000 Euro,
  - n) rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer,
  - o) Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten,
  - p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen; in die Übersicht sind nicht die Zuschüsse

---

zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,

q) Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,

r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse.

§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 7

### Transparenzportal

(1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere

1. das Landesrecht Thüringen,
2. das Geoportal Thüringen,
3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
6. das Thüringer Umweltportal,
7. das Archivportal Thüringen,
8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex),
12. Informationen entsprechend der „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft“ und

---

13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens.

(2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach

1. der einstellenden Stelle,
2. der Kategorie der Information,
3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und
4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.

(3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.

(4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können statt einem Link zu den einzustellenden Informationen die Informationen selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrens-abläufe und Einzelheiten für die Einstellung

---

von Informationen festlegen und regeln welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

(8) Die Informationen sollen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(9) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der veröffentlichten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

## § 8

### Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998 S. 336) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie, soweit möglich, im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Informationszugang auf Antrag**

## § 9

### Antrag

(1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

## § 10 Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller

---

ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die

---

Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

## § 11 Informationszugang

- (1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.
- (2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.
- (3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 12 Schutz öffentlicher Belange

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für
    - a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
    - b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,

- 
- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
  - d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
  - e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden oder
  - f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr

begründen kann,

- 2. soweit die amtliche Information
  - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlusssachenanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
  - b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
  - c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
- 3. wenn
  - a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,

- b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder
  - c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn
- 1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt oder
  - 2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.
- (4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist

---

auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

### § 13 Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb

zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

#### § 14 Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen.

#### § 15 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 – GVBl. S. 325 – in der jeweils geltenden

---

Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Im Rahmen der Verwaltungskostenordnung nach Satz 1 kann das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch eine Gebührenobergrenze (Höchstgebühr) festlegen, die unterhalb des Betrages von 500 Euro liegt. In besonderen Fällen können aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden.

#### **Vierter Abschnitt** **Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit**

##### § 16

##### Förderung des Rechts auf Informationszugang

(1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kom-

munaler Sicht an. Es kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

### § 17

#### Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

### § 18

#### Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

---

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

---

## § 19

### Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen. Er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit innerhalb von vier Monaten dem Landtag eine Stellungnahme vor.

---

## § 20

### Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

- (1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder von dem Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt, ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit, er berät ihn insbesondere
1. zur Auslegung und Anwendung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und
  2. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2.
- Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.
- (5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 21 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

## § 22 Evaluierung und Berichtspflichten

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und mit der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal einzugehen. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

---

## **Fünfter Abschnitt** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 23 Übergangsbestimmung

- (1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium
  1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
  2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.
- (3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.
- (4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

### § 24 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 25  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

---

3.2 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)  
vom 10. Oktober 2006, in der derzeit geltenden Fassung

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für
  1. das Land, die Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
  2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder einer Gebietskörperschaft unterliegen sowie
  3. natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle einer oder mehrerer der in den Nummern 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationspflichtige Stellen sind
  1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft; zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
    - a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
    - b) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
  2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche

---

Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 unterliegen.

- (2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn
1. eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
    - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
    - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
    - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können;
  2. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 1 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
- (3) Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
  2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
  3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
    - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
    - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören

- 
- auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
  5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
  6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.
- (4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereithalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

## **Zweiter Abschnitt Informationszugang auf Antrag**

### **§ 3**

#### **Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen**

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.
- (2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die Behörde diesem Antrag, es sei denn, es ist für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form

oder einem anderen Format zugänglich zu machen; die Wahl der Behörde ist zu begründen. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, soll die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder,
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und/oder komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

#### § 4

#### Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Anforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag möglichst rasch an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

---

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne des § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

## § 5

### Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Ihr sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person elektronisch mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 8 und 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, sie auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

## § 6

### Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1

---

ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Anspruch auf Informationszugang nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Wird der antragstellenden Person innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 keine Entscheidung mitgeteilt, kann sie Klage nach Absatz 1 erheben. Eine Klage gegen die im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kontrolle ausübende Körperschaft ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die private informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Geschieht dies nicht oder ist die antragstellende Person der Auffassung, dass ihr Anspruch auch nach einer Entscheidung nach Satz 2 nicht vollständig erfüllt worden ist, steht ihr der Rechtsweg nach Absatz 1 offen.

## § 7

### Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,

- 
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
  3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
  4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.
- (3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

### **Dritter Abschnitt Ablehnungsgründe**

#### § 8

#### Schutz öffentlicher Belange

- (1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf
1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
  2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
  3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung straf-, ordnungswidrigkeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
  4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6
- hätte, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.
- (2) Soweit ein Antrag
1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
  2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,

- 
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
  4. sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
  5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,
- ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

## § 9

### Schutz privater Belange

- (1) Soweit
  1. durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
  2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
  3. durch die Bekanntgabe schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der nach Satz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, wenn übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

---

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

## **Vierter Abschnitt** **Verbreitung von Umweltinformationen**

### § 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um in angemessenem Umfang eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu fördern. Im Interesse einer möglichst umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt wirken das Land und seine Gebietskörperschaften auf die Nutzbarkeit elektronischer Informationsnetze und -systeme hin. In diesem Rahmen verbreiten die informationspflichtigen Stellen zunehmend Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen elektronisch ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) und nach dem Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits elektronisch vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Soweit die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht bereits anderen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts unterliegt, haben die informationspflichtigen Stellen im Fall einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Soweit

---

informationspflichtige natürliche oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gegenüber Landes- oder Kommunalbehörden besonderen bundes- oder landesrechtlichen Anzeige- oder Meldepflichten unterliegen, sollen sie sich bei der Verbreitung von Umweltinformationen mit der für die Entgegennahme der Anzeige oder Meldung zuständigen Behörde, im Übrigen mit dem Landesverwaltungsamt abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

## § 11

### Umweltzustandsbericht

Die Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2007 zu veröffentlichen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## § 12

### Verwaltungskosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für

1. die Erteilung mündlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Höhe der Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. § 1 Abs. 2 sowie die §§ 4, 11 und 21 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) finden keine Anwendung. Soweit Informationen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung für Zwecke der Umweltinformation an Antragsteller abgegeben werden, sind die Kostenregelungen für das Kataster- und Vermessungswesen anzuwenden.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen verlangen. Die erstattungsfähigen Kosten bemessen sich nach den nach Absatz 3 maßgeblichen Verwaltungskostensätzen für öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1.

### § 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

### 3.3 Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Transparenzgesetz (ThürTGVwKostO)

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-TranspGVwKostOTHrahmen> oder einfach den QR-Code scannen



### 3.4 Thüringer Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO)

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIVwKostOTHpP2> oder einfach den QR-Code scannen



---

### 3.5 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG)

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKost-GTH2005rahmen> oder einfach den QR-Code scannen



### 3.6 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VwKostOTHrahmen> oder einfach den QR-Code scannen



# Transparenz für Anfänger



Weitere Informationen unter



<https://www.tlfdi.de/informationsfreiheit/-transparenzgesetz/>